

Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –
Geändert: **173.000**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...,

beschliesst:

I.

Der Erlass "Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)" BR [173.000](#) (Stand 1. Januar 2017)
wird wie folgt geändert:

Art. 6a (neu)

Zuwahl ausserordentlicher Richterinnen und Richter

1. Ausserordentliche Umstände

¹ Ausserordentliche Richterinnen und Richter können ans Kantonsgericht und das
Verwaltungsgericht gewählt werden:

- a) für die Dauer der Verhinderung, wenn eine Richterin oder ein Richter infolge
der Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit
oder aus anderen persönlichen Gründen voraussichtlich für mehrere Monate
an der Ausübung des Amtes verhindert ist;

-
- b) für höchstens zwei Jahre, wenn ein Gericht wegen einer ausserordentlich hohen Geschäftslast nicht mehr in der Lage ist, Rechtsstreitigkeiten innert angemessener Frist zu erledigen, oder ein solcher Zustand wegen einer ausserordentlichen Zunahme der Geschäftslast einzutreten droht.

² Ausserordentliche Richterinnen und Richter können an ein Regionalgericht gewählt werden, wenn:

- a) einer der Gründe gemäss Artikel 6a Absatz 1 litera a oder b vorliegt und
b) ein Regionalgericht diese Ausnahmesituation mit den hauptamtlichen und nebenamtlichen Richterinnen und Richtern nicht bewältigen kann.

Art. 6b (neu)

2. Persönliche Voraussetzungen

¹ Für ausserordentliche Richterinnen und Richter gelten die Altersgrenze und der Fraktionsproporz nicht. Nebenbeschäftigungen dürfen sie unter den Voraussetzungen von Artikel 38 ausüben.

² Aktuarinnen und Aktuare sind als ausserordentliche Richterinnen und Richter wählbar.

³ Im Übrigen gelten für die ausserordentlichen Richterinnen und Richter dieselben persönlichen Voraussetzungen wie für die vollamtlichen oder hauptamtlichen Richterinnen und Richter des betreffenden Gerichts.

Art. 6c (neu)

3. Zuständigkeit und Verfahren

¹ Die für die Justiz zuständige Kommission des Grossen Rates ist in abschliessender Kompetenz zuständig für die Zuwahl ausserordentlicher Richterinnen und Richter. Ein Nachtragskredit ist nicht nötig.

² Das Zuwahlverfahren wird eingeleitet:

- a) auf Antrag des Kantons- oder Verwaltungsgerichts;
b) von Amtes wegen.

³ In Ausnahmefällen kann auf die öffentliche Ausschreibung von ausserordentlichen Stellen verzichtet werden.

⁴ Im Übrigen gilt Artikel 22 für das Zuwahlverfahren sinngemäss.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.
Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.